

## **Änderungssatzung**

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehr Radeberg  
( **Kostensatzung** )

Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat am 31.03.2010 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.Mai 2005 ( Sächs. GVBl. S. 155 )
2. § 69 Abs.2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz , Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG ) vom 24. Juni 2004 (Sächs.GVBl. S. 245,647)
3. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehr und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen ( SächsFwVO in der Fassung vom 08.03.2010) veröffentlicht im SächsGVBl. vom 25.11.2005;

die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg

<b><u>2. Einsatzfahrzeuge</u></b>		<b>€/ Stunde</b>
DLA (K)	KM - RD 112	240,00
ELW	BZ - EL 112	120,00
MTW	BZ - FU 112	120,00

### **§ 8**

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 31.03.2010

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.